

Veranstaltungen der Studierendenschaft in Präsenz während der Covid19-Pandemie

Stand: 26.07.2021

Gültig bis: 21.08.2021, aber vermutlich auch darüber hinaus

Rechtsgrundlagen:

- 1.: [Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, § 2 \(1\), 2a bis 5c, 10 und 13](#)
- 2.: [Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen](#)
- 3.: [Aktuelle Regelungen der EUF zum Umgang mit der Corona-Pandemie](#)
- 4.: [Hygienekonzept der EUF](#)

Substantielle Einschränkungen sind kaum noch vorhanden.

Explizit wird allerdings darauf hingewiesen, dass die AHA+-Regeln weiter anzuwenden sind und bei Veranstaltungen jedweder Art, das schließt auch Sitzungen ein, immer noch ein Hygienekonzept zu erstellen und Kontaktdaten zu erheben sind. All dies muss nur nicht mehr im Vorfeld beantragt oder mitgeteilt werden, es muss „lediglich“ im Fall der Fälle nachgewiesen werden.

In der Rechtsgrundlage zu 1. müssen die Regelungen der §§ 2 (1), 2a bis 5c, 10 und 13 sorgfältig gelesen und angewandt werden. Es muss klar sein, dass alle anderen Paragraphen keine Gültigkeit im Rahmen der Tätigkeit der studentischen Gremien haben. Im Übrigen gilt die Rechtsgrundlage zu 2.

Bei Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände sind zusätzlich die Rechtsgrundlagen 3. Und 4. Zu beachten und zu befolgen. Dabei sind bestimmte Inhalte in 4. bereits überholt und werden durch die Ausführungen zu 3. „überschrieben“.

Die Räume der EUF besitzen QR-Codes für eine einfache Benutzung der Luca-App und daneben eine Angabe über die maximal zulässige Anzahl an Personen im Raum. Aber es besteht kein Zwang zur Nutzung der Luca-App. Es können auch andere Apps oder Zettel und Stift genutzt werden.

Selbst wenn keine explizite 3G-Vorschrift existiert, ist dringend zu empfehlen, diese anzuwenden. 3G bedeutet, dass in Präsenz teilnehmende Personen einen Nachweis vorlegen müssen, dass sie

- negativ getestet (Zeitraum sollte 24 Stunden nicht überschreiten) oder
- vollständig geimpft (14 Tage nach letzter notwendiger Impfung) oder
- von einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 genesen sind.